

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 04.03.2020 (RD 06-1920) / Begründung vom 13.03.2020

Layout Website SHV

Rekurs HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 504-19/20 vom 07.02.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 6437 (MNLB) zwischen HSC Kreuzlingen und Fortitudo Gossau vom 01.02.2020 in Kreuzlingen

Zusammensetzung

- Fürsprecher Roland Schneider, Zofingen (Vorsitz)
- Dr. iur. Ruedi Bürgi, Wohlen (Referent)
- Fürsprecher Daniel Bänninger, Bolligen
- Rechtsanwältin Annalise Rüeger, Illnau
- Dr. iur. Reto Sanwald, Gümligen

1 Sachverhalt

- 1.1 HSC Kreuzlingen (Rekurrent) hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht (siehe dazu auch Ziffer 2.1). Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Vorinstanz hat den Spieler YY (Spieler) wegen groben Verstosses gegen die Sportlichkeit gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR mit einer Sperre von 2 Spielen und einer Busse von CHF 200 bestraft. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Dem Spieler wird vorgeworfen, in einer Verteidigungsaktion den an ihm vorbeigelaufenen Gegenspieler XX (Gegenspieler), der sich unterdessen bereits im Sprungwurf in der Luft befunden habe, von der dem Wurfarm abgewandten Seite her mit beiden Armen umklammert und so aus der Luft zu Boden gerissen zu haben - in erkennbarere Weise ohne Chance, an den Ball zu kommen. Die Handlung des Spielers sei einzig auf den Körper des sich bereits in der Luft befindlichen Gegenspielers gerichtet gewesen. Er habe von der Seite her agiert, weshalb seine Intervention den Gegenspieler unvorbereitet getroffen habe und dieser deshalb die Körperkontrolle verloren und vom Spieler umklammert unkontrolliert zu Boden gegangen sei. Mit dieser Handlung, die nicht auf ein Handballspielfeld gehöre, habe der Spieler die Gesundheit des Gegenspielers in erheblichem Mass gefährdet. Er habe besonders rücksichtslos gehandelt und mit seiner Handlung eine Verletzung des Gegenspielers grobfahrlässig in Kauf genommen.
- 1.4 Der Rekurrent stellt den Antrag, den vorinstanzlichen Entscheid aufzuheben.

Diesen Antrag begründet er materiell im Wesentlichen damit, dass

- aus dem Wortlaut des SR-Rapports abgeleitet werden müsse, dass eine besonders aggressive Aktion gegen einen Körperteil des Gegenspielers, insbesondere das Gesicht, den Hals oder den Nacken, zur Disqualifikation und Berichterstattung geführt habe (IHF-Spielregel 8:5b).
 - eine solche Aktion auf dem Video nicht ersichtlich sei und nicht stattgefunden habe.
 - die Vorinstanz diesen grundlegenden Umstand einfach nicht mehr erwähnt, den Sachverhalt anders wiedergegeben und gegen den Spieler eine nicht nachvollziehbare Sanktion ausgesprochen habe.
 - es nicht zutreffend sei, dass der Gegenspieler unkontrolliert zu Boden gegangen sei. Der Spieler habe seinen Gegenspieler - unter Begehung einer progressiv zu bestrafenden Regelwidrigkeit - mit beiden Händen kontrolliert zu Boden geführt.
 - es nicht angehe, dass die Vorinstanz den Gesichtstreffer weglasse und einfach einen anderen Disqualifikationsgrund konstruiere, denn dies komme einer unzulässigen "fishing expedition" gleich.
 - die Bestrafung aufgrund eines anderen Sachverhalts nur möglich wäre, wenn ein schwerer Fall vorliegen würde, was offensichtlich nicht der Fall sei.
- 1.5 Die SR haben auch eine Regelwidrigkeit des Gegenspielers (Revanchefoul gegen den Spieler) mit "Disqualifikation mit Bericht" bestraft bzw. rapportiert. Die DKL hat von einer Strafe gegen den Gegenspieler jedoch abgesehen. Der Rekurrent rügt, dass die Vorinstanz die beiden Verfahren getrennt geführt habe. Dies sei nicht zulässig, verhindere ein faires Verfahren und schmälere bzw. verunmögliche eine vollständige Gewährung des rechtlichen Gehörs. Ausserdem entspreche die Form des Entscheides nicht den Erfordernissen des RPR. Mangels Erfüllung der gesetzlichen Minimalvorschriften sei der Entscheid deshalb nichtig.

- 1.6 Der Rekurrent moniert ferner, dass ihm der erstinstanzliche Entscheid an eine nicht mehr gültige e-mail-Adresse geschickt worden sei, obwohl bei der Geschäftsstelle SHV die zu verwendende Adresse hinterlegt sei.
- 1.7 Schliesslich äussert sich der Referent zur Praxis betreffend blaue Karten. Er hält dazu u.a. fest, dass nichts dagegen einzuwenden sei, wenn der SHV qualifizierte Regelwidrigkeiten künftig tendenziell härter bestraft sehen wolle. Problematisch sei es für den Rekurrenten, dass die SR angewiesen worden seien, die blaue Karte künftig früher und auch im Zweifelsfall zu zeigen.
- 1.8 Die Abteilung Schiedsrichter (ASR) hat für Regelfragen und deren Auslegung und Anwendung eine informelle Expertengruppe, bestehend aus Hanspeter Knabenhans, Felix Rätz und Robin Sager, geschaffen. Diese Gruppe hat auf Anfrage des VSG generelle Ausführungen im Zusammenhang mit der Sanktionspraxis bei qualifizierten Regelwidrigkeiten gemacht und auch eine Meinungsäusserung zu den Folgen der im konkreten Fall zu beurteilenden Spielsituation abgegeben.
- 1.9 Dem VSG liegen nebst dem Rekurs die folgenden Unterlagen vor: die Bildaufzeichnung des Spiels, Vernehmlassungen der SR und des DEL, der Vorinstanz sowie des Gegenspielers und zu diesen Eingaben Stellungnahmen des Rekurrenten. Dazu kommen die Erwägungen der genannten Expertengruppe auf die Fragen und Zusatzfragen des VSG und Rückäusserungen des Rekurrenten sowie die Korrespondenz des Rekurrenten mit der Geschäftsstelle SHV betreffend Zustelladresse.

2 Erwägungen

- 2.1 Beim SHV war offenbar eine falsche Zustelladresse des Rekurrenten hinterlegt. Gemäss Rekurs hat die Geschäftsstelle des SHV auf Intervention des Rekurrenten dies korrigiert, jedoch die Zustellung des Entscheids der DKL erneut an die falsche Adresse vorgenommen. Dies ist ein Verfahrensfehler, der dem Rekurrenten nicht schaden darf. Dieser hat das den vorinstanzliche Entscheid enthaltende Mail vom 07.02.2020 in Empfang genommen und dagegen innert der dreitägigen Frist am 09.02.2020 den vorliegenden Rekurs erhoben. Da der Rekurs einen korrekten Antrag und eine einlässliche Begründung enthält und zudem der Rekurrent auch die Rekursgebühr von CHF 300 fristgerecht einbezahlt hat, ist der Rekurs form- und fristgerecht eingereicht und damit der Mangel bei der Zustellung geheilt worden.
- 2.2 Liegt eine zusammenhängende Handlung vor, bei der im Raum steht, dass mehrere Personen sich in Mittäterschaft oder Teilnahme strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, so wird im bürgerlichen Strafrecht in der Regel Verfahrenseinheit angenommen, werden also im selben Verfahren die nötigen Abklärungen getroffen und Beweise erhoben mit Einsicht aller Beteiligten in die Akten. Dies bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und dient der Verfahrensökonomie (vgl. zum Beispiel BGE 138 IV 29 E. 3.2). Darauf bezieht sich der Rekurrent beim Vorbringen, die Durchführung zweier getrennter Verfahren sei unstatthaft gewesen.

Die Rüge ist jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht berechtigt: Bei den zu beurteilenden Handlungen geht es weder um Mittäterschaft noch um Teilnahme. Solche Fragen stellen sich in den Disziplinarverfahren praktisch nie. Insbesondere ist hier die zweite mit "rot-blau" geahndete Handlung des Gegenspielers einzig eine Folgehandlung der ersten und hat auf die Beurteilung des Fouls des Spielers keinen Einfluss. Es hätte sich je nach Situation einzig als nötig erwiesen,

Beweismittel wie Befragungen aus dem einen Verfahren beim andern beizuziehen oder die diesbezüglichen Beweise selbst zu erheben, um ein vollständiges Bild zu erhalten und um zu vermeiden, dass auf widersprüchliche Angaben abgestellt wird. Der Beizug von Akten erübrigt sich hier, da im Falle des Gegenspielers gar keine Befragungen stattgefunden haben, und zudem hat der Gegenspieler der Vorinstanz eine eigene Eingabe mit der Schilderung aus seiner Sicht abgegeben, liegen also beidseitige Stellungnahmen vor.

- 2.3 Auf die Rügen des Rekurrenten betreffend die Einhaltung der Formvorschriften im Verfahren gegen den Gegenspieler ist nicht weiter einzugehen. Der Rekurrent ist in diesem Verfahren nicht Partei, nicht rechtsmittellegitimiert und auch in keiner Weise beschwert.
- 2.4 Die Führung des SHV ist, zusammen mit seinen international tätigen SR und DEL, ausgewählten Nationalspielern und dem Ressort Leistungssport zum Schluss gekommen, dass im europäischen Spitzenhandball die Reizschwelle insbesondere für Disqualifikationen generell tiefer liegt als in der Schweiz und solche Aktionen im Ausland deshalb seltener geworden sind. Der SHV führt dies auch darauf zurück, dass die internationalen Verbände IHF und EHF in ihrem direkten Zuständigkeitsbereich die SR instruieren und auffordern, bei entsprechenden Regelwidrigkeiten konsequent durchzugreifen und die rote - und nötigenfalls eben auch die blaue - Karte zu zeigen.

Die verbindlichen Spielregeln der IHF sagen klar und deutlich, wann bei welchen Regelwidrigkeiten welche Sanktionen auf dem Spielfeld auszusprechen sind, also zum Beispiel eine Disqualifikation mit oder ohne Bericht. Weil aber die blaue Karte nicht automatisch zu einer Disziplinarstrafe wie Sperre und/oder Busse führt, ist es sinnvoll, sie in echten Zweifelsfällen zu zeigen. Solche allfälligen Zweifel können und sollen die SR in ihrer Berichterstattung erwähnen. Es liegt dann an den unabhängigen Rechtsinstanzen des SHV zu entscheiden, ob eine Strafe auszusprechen ist oder nicht. Einen Strafen-Automatismus gibt es, wie erwähnt, hier nicht. Das ist nicht neu und stellt - entgegen der Vermutung des Rekurrenten - keine Praxis- und schon gar nicht eine Regeländerung dar. Es geht im Gegenteil um ein "Remember", denn diese Grundsätze wurden bereits vor der Einführung der blauen Karte im Jahr 2016 den SR so vermittelt und gelten seither.

Das VSG kann sich im Übrigen dem Grundsatz anschliessen, dass es im ureigenen Interesse unseres Sports liegt, wenn qualifizierte Regelwidrigkeiten auch in der Schweiz weiterhin angemessen, tendenziell künftig aber eher härter bestraft werden. Im Fokus stehen besonders grobe Verstösse gegen die Sportlichkeit, Aktionen die - vorsätzlich oder eventualvorsätzlich - die Gesundheit des Gegners in nicht tolerierbarem Masse gefährden, sowie Tätlichkeiten, vor allem auch abseits des Spielgeschehens.

- 2.5 Der Rekurrent erachtet es als unzulässig, dass die Vorinstanz von einem gegenüber dem SR-Rapport verkürzten Sachverhalt ausgeht, indem sie den für die SR entscheidenden Umstand, dass der Spieler seinen Gegenspieler mit der linken Hand im Gesicht/Hals erwischt habe, einfach weggelassen habe. Sie konstruiere damit einen anderen Disqualifikationsgrund, was einem fairen Verfahren widerspreche.

Von einer sog. "fishing expedition", auf die sich der Rekurrent beruft, geht man aus, wenn planlos Beweisaufnahmen getätigt werden oder wenn Beweise an Orten gesucht werden, wo solche in Bezug auf das abzuklärende Delikt mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht anzutreffen sind.

Dies ist im zu beurteilenden Fall jedoch keineswegs so. Die SR haben eine einzelne Spielsituation umschrieben. Diese bildet in ihrer Gesamtheit Grundlage zu deren Überprüfung durch die Rechtsinstanzen sowohl in sachverhaltlicher wie in rechtlicher Hinsicht. Durch die sachverhaltliche Prüfung hat nicht nachgewiesen werden können, ob Kopf oder Hals mit der gestreckten linken Hand getroffen wurde, was die Vorinstanz korrekt dazu brachte, die geschilderte Spielsituation ohne das Vorliegen eines Kopf- oder Halstreffers zu prüfen und rechtlich zu würdigen.

Anders wäre es, wenn beispielsweise nur dem Gegenspieler "rot/blau" gezeigt worden wäre. Hätte die DKL dann das Foul des Spielers erstmals geprüft, wäre - unter der Voraussetzung des Vorliegens eines schweren Falles - ein neues Verfahren zu eröffnen gewesen. Solche Umstände liegen im zu beurteilenden Fall jedoch gerade nicht vor, da die SR gestützt auf die konkrete Spielsituation gegen den Spieler "rot/blau" gezeigt haben. Das Vorgehen der Vorinstanz erweist sich deshalb als korrekt.

- 2.6 Das VSG geht für die Beurteilung, ob ein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit vorliegt, von folgendem wesentlichen Sachverhalt aus:

Der Gegenspieler zieht von der Position hinten Links aus nach innen, erhält im Lauf vom Mitspieler hinten Mitte den Ball zugespielt und setzt nach zwei Anlaufschritten zum Sprungwurf an. Der Spieler realisiert dies zu spät, sprintet mit mehreren Schritten in Richtung seines Gegenspielers und springt ihn, die Füsse auf dem Boden und mit beiden Armen dessen Oberkörper umklammernd, an. Er hat keine Chance, mit seiner Abwehrhandlung den Ball zu erreichen, sondern seine Aktion ist einzig auf den Körper des Gegenspielers gerichtet.

Die Abwehrhandlung trifft den Gegenspieler unvorbereitet und in der Luft von seitlich vorne auf der wurfarmabgewandten linken Körperseite. Er vermag den Wurf noch auszuführen, der Spieler hält ihn jedoch unvermindert umklammert und führt ihn in "Ringer- und Schwingerart" und ihn auf den Rücken drehend zu Boden. Der Gegenspieler hat dabei keinerlei Kontrolle mehr über seinen Körper, sondern er ist den wirkenden Kräften und dem beschränkten Einfluss des Spielers ausgeliefert, soweit diesem eine Kontrolle darüber zuzuschreiben ist. Der Fall wird noch dadurch etwas gebremst, dass der Gegenspieler auf den Oberschenkeln des sich ebenfalls im Fallen begriffenen Spielers landet und erst dann endgültig zu Boden geht. Einen Moment lang befindet sich der Gegenspieler in gefährlicher Rücklage, was sich zum Glück aber durch die Art des Fallens nicht gesundheitsschädigend auswirkt.

- 2.7 In IHF-Spielregel 8 ist kaskadenhaft aufgelistet, welche Regelwidrigkeiten zu welchen Sanktionen führen:

Nach Ziff. 8:3 ist progressiv zu bestrafen, wenn eine Aktion überwiegend oder ausschliesslich auf den Körper des Gegenspielers abzielt. Dabei sind Stellung des die Regelwidrigkeit begehenden Spielers, Körperteil, auf den sie abzielt, Intensität der Begehung und Auswirkungen für die Art der Sanktion von Bedeutung.

Nimmt der Spieler, der die Regelwidrigkeit begeht, eine Gefährdung des Gegenspielers in Kauf, dies zum Beispiel bei hoher Intensität oder Laufgeschwindigkeit, bei zu Boden Ziehen, bei Vergehen gegen Kopf, Hals oder Nacken, beim Versuch, den Gegenspieler aus der Körperkontrolle zu bringen, oder bei mit grosser Geschwindigkeit in den Gegenspieler Hineinlaufen oder -springen, ist direkt auf Hinausstellung zu entscheiden (Ziff. 8:4).

Bei einem gesundheitsgefährdenden Angriff mit hoher Intensität oder auf den unvorbereiteten Gegenspieler mit tatsächlichem Verlust der Körperkontrolle im Lauf oder Sprung oder während einer Wurfaktion, bei einer besonders aggressiven Aktion gegen einen Körperteil, insbesondere Gesicht, Hals oder Nacken, oder bei rücksichtslosem Verhalten ist der fehlbare Spieler zu disqualifizieren (Ziff. 8:5).

Ein schriftlicher Bericht ist zu erstatten, wenn die Aktion besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ist (Ziff. 8.6).

- 2.8 Die informelle Regelexpertengruppe der ASR hat sich in den allgemeinen und in den auf den konkreten Fall bezogenen Ausführungen, soweit relevant, wie folgt zur Anwendung der genannten Regelbestimmungen vernehmen lassen:

Besonders rücksichtslos seien skrupellose und verantwortungslose Aktionen ohne jeglichen Ansatz eines regelgerechten Verhaltens und besonders gefährlich solche, die übermässig riskant und folgenschwer gesundheitsschädigend seien. Beides sei bei der zu beurteilenden Abwehrlage nicht der Fall. Rücksichtslos wäre sie, wenn damit ein heftiger Stoss, ein zielgerichteter Schlag gegen das Gesicht oder den Wurfarm oder ein Angriff in die Beine Bestandteil gewesen wäre. Hier sei die Intensität wohl gezielt, aber eigentlich gering gewesen. Die gegenseitigen Kräfte hätten sich zumindest teilweise aufgehoben. Durch das Stoppen der Vorwärtsbewegung habe der Spieler mit der Klammerhaltung die Körperkontrolle des Gegenspielers übernommen, was zu einer Art "kontrolliertem Kontrollverlust" geführt habe. Es liege deshalb wohl eine Gefährdung nach IHF-Spielregel 8:5, aber keine besondere Gefährdung im Sinne von IHF-Spielregel 8:6 vor.

Wohl könnten bereits geringe Körperkontakte sehr gefährlich sein und zu schweren Verletzungen führen, zum Beispiel bei einem auch nur leichten Blockieren des Fusses eines werfenden Flügelspielers oder bei einem auch nur leichten Stoss in den Rücken eines einen Gegenstoss laufenden Spielers. Im zu beurteilenden Fall liege im Gegensatz dazu eine Aktion vor, bei der sich, wie oben bereits ausgeführt, die wirkenden Kräfte zum Teil aufgehoben hätten.

Für die SR könne nicht relevant sein, was hätte geschehen können (mögliche Auswirkungen). Sie hätten sich bei ihren Entscheidungen an das zu halten, was sie wahrgenommen hätten. Es spiele deshalb objektiv keine Rolle, ob "das Glück beansprucht werden musste", dass es zu keiner Verletzung gekommen sei. Das gelte auch für den effektiven Eintritt einer Verletzung. Sie stehe nie für "rot" oder "blau". So betrachtet, genüge für die zu beurteilende Aktion "rot".

Im Gesamten seien hier wohl die Kriterien für "rot" erfüllt, nicht aber jene von "blau".

- 2.9 Die Expertengruppe hat eingehend die Kriterien geschildert, die zur Disqualifikation mit Bericht führen, sowie die Abgrenzungen zu Regelwidrigkeiten, deren Sanktion auf die Dauer des Spiels beschränkt bleiben. Vor allem ist das Augenmerk auf die mitunter sehr schwierige und immer im Einzelfall vorzunehmende Differenzierung zwischen gesundheitsgefährdenden Aktionen einerseits und besonders gefährlichen oder rücksichtslosen Handlungen andererseits zu richten. Erst bei Erreichen der entsprechenden Qualifikation der Regelwidrigkeit fallen Sanktionen überhaupt in Betracht und kann der geschilderte Wille zur tendenziell härteren Bestrafung von qualifizierten Regelwidrigkeiten greifen.

- 2.10 Im zu beurteilenden Fall sind die Merkmale einer Disqualifikation nach IHF-Spielregel 8:5 offensichtlich gegeben: Die im Ansatz wuchtige Aktion richtete sich ausschliesslich auf das Stoppen des Gegenspielers, sie erfolgte für diesen unvorbereitet, traf ihn in der Luft, führte zum Verlust seiner eigenen Körperkontrolle und zum gebremsten Fall auf den Boden. Sie war sinnlos und klar gesundheitsgefährdend.

Die Abgrenzung zu den Merkmalen der besonderen Rücksichtslosigkeit und der besonderen Gefährlichkeit ist heikel. Das VSG geht mit den Experten überein, dass es für die Annahme der besonderen Rücksichtslosigkeit zusätzlich eines heftigen Stosses - womöglich mit den ausgestreckten Armen - eines Schlages gegen das Gesicht oder den Wurfarm oder eines Angriffs in die Beine bedurft hätte. Das Anspringen mit der konstanten Umklammerung reicht dafür nicht.

Die Abgrenzung zur besonderen Gefährlichkeit ist sehr schwierig: Es stimmt, dass das andauernde Umklammern zu einer kompakten Bewegung führte, bis beide Spieler am Boden lagen, ebenso korrekt ist die Feststellung, dass das teilweise Aufheben der Energien zusammen mit dem Umklammern ein kontrolliert aussehendes zu Boden Gehen bewirkte.

Es ist nicht feststellbar und entsprechend zweifelhaft, ob und in welchem Mass der Spieler diese Umstände überhaupt beeinflussen konnte, denn sein zu spätes Heranstürmen und Packen des Gegenspielers deutet nicht im Geringsten auf ein die Risiken abschätzendes und entsprechend zumindest in den Grundzügen überlegtes Handeln hin. Zudem geht aus dem mit Einzelbildern dokumentierten Ablauf hervor, dass die Aktion ein erhebliches Gefahrenpotential hatte. Der Gegenspieler hatte die Körperkontrolle spätestens nach Abgabe des Schusses verloren und er wurde durch den Spieler im Fallen schräg nach hinten in der Luft auf den Rücken gedreht.

- 2.11 Man kann sich fragen, ob in diesem Moment die Gesundheitsgefährdung nicht derart hoch war, dass von einer besonderen Gefährlichkeit zu sprechen wäre. Ebenso steht im Raum, dass gerade das Fortdauern der Umklammerung besonders gefährlich war, da dem Spieler damit sämtliche Möglichkeiten genommen waren, selbst zu einer glimpflichen Landung beitragen zu können. Möglicherweise ist die Betrachtung in Einzelbildern jedoch insofern trügerisch, als damit eine während eines Bruchteils einer Sekunde bestehende erhöhte Gefahr herausgepickt und gleichzeitig der fliessende Gesamtzusammenhang aus den Augen verloren geht. Und dieser spricht wiederum für eine wohl nicht zu bagatellisierende, aber dennoch etwas geringer einzustufende Gesundheitsgefährdung im Bereich der IHF-Spielregel 8:5.

Letztlich sind für die Mehrheit der 5-er Kammer des VSG die nötigen und hier nicht vorhandenen qualifizierenden Kriterien zusammen mit der Wahrnehmung des Gesamtzusammenhangs der Bildaufzeichnung für die Feststellung ausschlaggebend, dass in diesem Fall die Voraussetzungen für die blaue Karte nicht gegeben waren. Zeigen die SR "rot ohne blau", kommt es zu keinem Bericht der SR und dementsprechend in aller Regel auch zu keinem Disziplinarverfahren bzw. zu keiner Bestrafung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 WR (Grober Verstoss gegen die Sportlichkeit). Der Rekurs erweist sich damit als begründet und der vorinstanzliche Entscheid ist aufzuheben.

Eine Minderheit der Kammer hätte die besondere Gefährlichkeit der Aktion nach IHF-Spielregel 8:6 bejaht, sie als groben Verstoss gegen die Sportlichkeit gewertet und den vorinstanzlichen Entscheid bestätigt.

2.12 Zusammenfassung

- Der Spieler kam mit einer Abwehrhandlung viel zu spät und umklammerte seinen zum Sprungwurf ansetzenden und sich in der Luft befindlichen Gegenspieler. Diesen traf die Aktion völlig unvorbereitet, er verlor die Körperkontrolle und ging zusammen mit dem die Umklammerung beibehaltenden Spieler zu Boden.
- Dieses Verhalten erfüllt IHF-Spielregel 8:5, gemäss welcher eine Disqualifikation ohne Bericht auszusprechen ist, erweist sich hingegen nicht als besonders gefährlich im Sinne von IHF-Spielregel 8:6, denn dafür fehlen gewisse qualifizierende Umstände, welche die besondere Gefährlichkeit ausmachen.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs gut.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Rekursgebühr von CHF 300 dem HSC Kreuzlingen zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 WR sowie Art. 9, 26, 27, 28.2, 29, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von HSC Kreuzlingen gegen den Entscheid DKL 504-19/20 vom 07.02.2020 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY aus dem Spiel 6437 (MNLB) zwischen HSC Kreuzlingen und Fortitudo Gossau vom 01.02.2020 in Kreuzlingen wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid der Vorinstanz wird aufgehoben.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist dem HSC Kreuzlingen zurückzuerstatten.

Dieses Urteil ist endgültig und mit der Zustellung des Dispositivs in Rechtskraft erwachsen.
